

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-9393 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/231-Pr.2/89

Wien, 12. Dezember 1989

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

43071AB
1989 -12- 13
zu 44091J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ute Apfelbeck und Genossen vom 19. Oktober 1989, Nr. 4409/J, betreffend die Grenzkontrolle ausländischer Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Haftpflichtversicherung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Nach § 62 des Kraftfahrgesetzes 1967 muß für im Ausland beheimatete Kraftfahrzeuge, wenn sie in Österreich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden, eine für Österreich gültige Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bestehen. Ein besonderer Nachweis für das Vorhandensein einer solchen Versicherung erübrigt sich, wenn zwischen dem Versicherungsverband des Landes, in dem das betreffende Fahrzeug nach seinem Kennzeichen beheimatet ist, und dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs eine Vereinbarung besteht, wonach bei Eintritt eines Schadensereignisses der zuletzt genannte Verband die Regelung des Versicherungsfalles übernimmt. Diejenigen Fahrzeuge, für die entsprechend dem Heimatstaat/Kennzeichen solche Versicherungsvereinbarungen bestehen, sind im § 27a der Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung 1967 angeführt. Für Fahrzeuge, die mit einem amtlichen Kennzeichen (mit Ausnahme gewisser Sonderkennzeichen) der Deutschen Demokratischen Republik, der Tschechoslowakei und Ungarns versehen sind, ist danach der Versicherungsnachweis generell erbracht.

- 2 -

Besteht für ein im Ausland beheimatetes Kraftfahrzeug keine solche Vereinbarung oder ist das Fahrzeug aus der bestehenden Vereinbarung (Sonderkennzeichen) ausgeschlossen, so hat der Benutzer im jeweiligen Einzelfall durch Vorlage einer für sein Fahrzeug ausgestellten internationalen Versicherungskarte (sog. "Grüne Karte") nachzuweisen, daß für dieses Fahrzeug eine für Österreich gültige Haftpflichtversicherung besteht. Kann eine Grüne Karte nicht vorgelegt werden, so ist die Einbringung des Fahrzeugs nur dann zulässig, wenn beim Grenzübertritt eine Grenzversicherung, d.h. eine für 31 Tage gültige Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit dem Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs als Vertreter der Gemeinschaft der Grenzversicherer abgeschlossen wird.

Die Zollämter sind angewiesen, bei der Einreise von im Ausland beheimateten Kraftfahrzeugen, für die keine Versicherungsvereinbarung besteht, das Vorliegen einer für Österreich gültigen Haftpflichtversicherung in jedem Fall zu prüfen.

Zu 3.:

Daß ein ausländischer Lenker mit einem nicht haftpflichtversicherten Fahrzeug einen Schadensfall verursacht, scheint daher nur in jenen Fällen möglich zu sein, in denen ein Fahrzeug, für das beim Grenzübertritt eine für 31 Tage gültige Grenzversicherung abgeschlossen worden ist, über 31 Tage hinaus in Österreich verbleibt oder in denen das Abfertigungszollamt das Erfordernis, eine Grenzversicherung auszugeben, nicht erkannt hat. Im ersten Fall bleibt die Verpflichtung des Versicherungsverbandes zur Regelung eines Versicherungsfalles bis zum Abschluß einer anderen für Österreich gültigen Haftpflichtversicherung aufrecht (§ 3 der Verordnung über die Grenzversicherung, BGBI. Nr. 371/1987). Im zweiten Fall besteht für den Geschädigten ein Ersatzanspruch nach dem Amtshaftungsgesetz gegenüber der Republik Österreich, weil die Einreise durch das Zollamt rechtswidrig zugelassen wurde.

*6
Hilzinger*